

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spielplätze, Bolz- und Volleyballplätze sowie Skaterbahnen (Nutzungssatzung öffentlicher Spiel- und Sportplätze)

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung.

Benutzung der Spielplätze

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die von der Gemeinde Wettstetten unterhaltenen Spielplätze, Bolzplätze und Volleyballplätze sowie Skateranlagen sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wettstetten zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.
- (2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die aufgrund ihrer Ausstattung oder Gestaltung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen gewidmet sind.
- (3) Bolzplätze im Sinn dieser Satzung sind Plätze, die der sportlichen Betätigung dienen und nur über die dazu notwendigen Einrichtungen verfügen, nicht aber darüber hinaus mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet sind.
- (4) Skater-Anlagen und Beachvolleyballplätze dienen der sportlichen Betätigung und verfügen nur über die notwendigen Einrichtungen, sind aber darüber hinaus nicht mit anderen Geräten zum Spielen ausgestattet.

§ 2

Verhalten bei Benutzung der Spielplätze

- (1) Das Betreten der Plätze i.S.d. § 1 und die Benutzung von deren Einrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 4 der Satzung. Alle Benutzer dieser Plätze haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Im Bereich der Plätze i.S.d. § 1 ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen; ausgenommen sind Spielplatzwege und Anlagenflächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das Mitbringen von Tieren, widerruflich erlaubt bleibt es am Skaterplatz;
 3. das Zelten und Nächtigen;
 4. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
 5. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nr. 3 untersagt;

6. die Beschädigung und die mehr als nach den Umständen unvermeidbare Verunreinigung der Spielplätze, einschließlich der Einrichtungsgegenstände, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
7. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Genusses anderer Rauschmittel.

§3

Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen, in denen ein schutzwürdiges Interesse des Antragstellers besteht, von den Verboten des § 2 Abs. 2 Ausnahmen genehmigt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§4

Benutzung der Spielplatzeinrichtungen

- (1) Für die Benutzung der Plätze i. S. d. § 1 werden folgende Benutzungsregelungen aufgestellt:
 1. Die Benutzung der Spielplätze ist von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 21 Uhr zulässig, die Benutzung der sonstigen in § 1 genannten Plätze werktags von 8 Uhr bis 22 Uhr, Sonn- und Feiertags von 10 Uhr bis 20 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist die Nutzung unzulässig.
 2. Die Benutzungsberechtigung für Spielplätze wird auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene folgender Altersgruppen beschränkt:
 - 2.1 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - 2.2 Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Erwachsene nur als Begleitperson von Kindern.
 3. Die Benutzungsberechtigung für die Bolz- und Volleyballplätze sowie der Skateranlage wird auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene folgender Altersgruppen beschränkt:
 - 3.1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, nur in Begleitung eines Erwachsenen
 - 3.2. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Bis einschließlich zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - 3.3. Jugendliche über dem vollendeten 16. Lebensjahr und/oder Erwachsene, wenn keine Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr mitbenutzen,
 - 3.3. Kinder ab dem 6. Lebensjahr zusammen mit Jugendlichen über dem vollendeten 16. Lebensjahr und/oder Erwachsenen unter Aufsicht mindestens eines Erwachsenen.
- (2) Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.
- (3) Abweichend von den Regelungen der Ziffern 1 bis 3 sind Einzelfallregelungen durch die Verwaltung zulässig. Diese werden durch die am jeweiligen Standort aufgestellten Hinweisschilder bekannt gegeben.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Die Plätze i.S.d. § 1, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung von Flächen, die laut Hinweisschild während des Winters nicht geräumt und gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich der Plätze i.S.d. § 1 einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt der Pflichtige seiner Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nach, kann die Gemeinde die Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme gemäß Art. 24 Abs. 2 GO auf Kosten des säumigen Verpflichteten durchführen.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Plätze i.S.d. § 1 erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde Wettstetten ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 8 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot:

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Plätze i.S.d. § 1 ergehenden Anordnungen der gemeindlichen Bediensteten und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) Im Bereich eines Platzes i.S.d. § 1 eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
 - c) Gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Plätze i.S.d. § 1 für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd untersagt werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 500,– € belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich entgegen §2 Abs. 1 so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden;
2. Bereich der Plätze i.S.d. § 1
 - a) entgegen §2 Abs. 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt und abstellt,
 - b) den Bestimmungen des §2 Abs. 2 Nr. 2 über das Mitbringen von Tieren zuwiderhandelt,
 - c) den Bestimmungen des §2 Abs. 2 Nr. 3 über das Zelten und Nächtigen zuwiderhandelt,
 - d) entgegen §2 Abs. 2 Nr. 4 Waren aller Art verkauft, einschließlich der Abgabe von Getränken, gewerblich Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
 - e) entgegen §2 Abs. 2 Nr. 3 Gegenstände unbefugt errichtet, aufstellt oder anbringt,
 - f) entgegen §2 Abs. 2 Nr. 6 Plätze i.S.d. § 1 und ihre Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt,
 - g) sich entgegen §2 Abs. 2 Nr. 7 zum Zwecke des Alkoholgenusses oder anderer Rauschmittel aufhält.
3. einer nach § 4 getroffenen Regelung zuwiderhandelt.
4. entgegen §4 Abs. 2 Anlageneinrichtungen umstößt, vom Platz entfernt oder sonst verändert,
5. entgegen §5 Abs. 1 Plätze i.S.d. § 1, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben benützt; obwohl diese für die allgemeine Benützung gesperrt sind,
6. einen Platz i.S.d. § 1 trotz Platzverweis gem. § 8 Abs. 2 nicht verlässt oder trotz Betretungsverbots gem. § 8 Abs. 2 betritt, soweit die entsprechende Anordnung vollziehbar sind.

§8

Inkrafttreten

¹

(1) Diese Satzung tritt am 21.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Wettstetten, 20.08.2020



Risch,
Erster Bürgermeister